

Gemeinde Frielzheim Enzkreis

6. Änderungssatzung Abwasserbeseitigung

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbesei- tigung (Abwasserversorgungssat- zung – AbwS) vom 16.07.2012.

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeinde-
ordnung für Baden-Württemberg (GemO)
sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des
Kommunalabgabengesetzes für Baden-
Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat
der Gemeinde Frielzheim am 13.07.2026 fol-
gende Änderungs-Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

*Die Satzung über die öffentliche Abwasser-
beseitigung (Abwassersatzung – AbwS))
vom 16.07.2012 wird wie folgt geändert:*

§ 41 Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt geändert:

§ 41 Absetzungen

Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
*Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände
in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrund-
steuergesetzes ist entsprechend anzuwen-
den.*

§ 42 Absatz 1 bis 4 wird wie folgt geändert:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren, unterjährige Gebührenanpassung

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) be-
trägt je m³ Abwasser

vom 01.01.2026 bis 31.12.2027 4,29 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a)
beträgt je m² versiegelte Fläche

vom 01.01.2026 bis 31.12.2027 0,26 €.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen
(§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder
Wasser

vom 01.01.2026 bis 31.12.2027 4,29 €.

(4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer
öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage
gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³
Abwasser

vom 01.01.2026 bis 31.12.2027 4,29 €.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum
01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-
oder Formvorschriften der Gemeinde-
ordnung für Baden-Württemberg (GemO)
oder aufgrund der GemO beim Zustande-
kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4
GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schrift-
lich oder elektronisch innerhalb eines Jahres
seit der Bekanntmachung dieser Satzung
gegenüber der Gemeinde geltend ge-
macht worden ist; der Sachverhalt, der die
Verletzung begründen soll, ist zu bezeich-
nen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften
über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Ge-
nehmigung oder die Bekanntmachung der
Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich
sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei
der Beschlussfassung über Abgabensätze,
wenn sie zu einer nur geringfügigen Kosten-
überdeckung führen.

Frielzheim, 14.07.2026

gez.

Michael Reiß
Bürgermeister